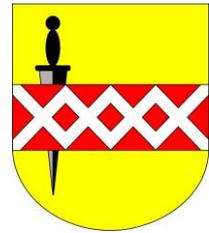


Amtsblatt der Stadt Bornheim



56. Jahrgang	ausgegeben in Bornheim am 30.07.2025	Nr. 9
--------------	--------------------------------------	-------

Inhaltsangabe

1. Satzung vom 30.07.2025 zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege vom 01.08.2022, S. 2-4

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Redaktion & Kontakt: Pressestelle, 02222 945-235, pressestelle@stadt-bornheim.de

Das Amtsblatt der Stadt Bornheim erscheint nach Bedarf und ist einzeln zu beziehen. Es liegt im Rathaus, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, aus und ist online unter www.bornheim.de/amtsblatt verfügbar. Gegen Gebühr kann das Amtsblatt auch per Post zugeschickt werden oder kostenlos per E-Mail. Zusätzlich hängt es an der Bekanntmachungstafel am Rathaus aus.

Wenn höhere Gewalt oder andere unabwendbare Ereignisse die Veröffentlichung in dieser Form verhindern, hängt die Stadt die Bekanntmachung im Aushangkasten vor dem Haupteingang des Rathauses aus. Sollte auch dies nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung in der Bürgerhalle im Rathaus oder an der Rathausstür.

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers wird nachfolgende Satzung erneut öffentlich bekannt gemacht: Satzung vom 30.07.2025 zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege vom 01.08.2022

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 10.07.2025 aufgrund der §§ 7 und Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, der §§ 23, 24 und § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3.04.2025 (BGBl. I S. 107), sowie der §§ 1 bis 3, 5 und 21 bis 24 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz 03.12.2019 (GV. NRW. 2019 S. 894, ber. 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), in Kraft getreten am 1. August 2022 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege vom 01.08.2022 wird wie folgt geändert:

§ 6 Buchst. b

„Zeugnis über mindestens das Vorliegen des Hauptschulabschlusses“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 6 Buchst. d erhält folgende neue Fassung:

Aktuelles erweitertes Führungszeugnis gem. §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1

Bundeszentralregistergesetz (BZRG) der Antragstellerin / des Antragstellers zur Sicherstellung der Straffreiheit gem. § 72a SGB VIII.

Dies gilt auch für alle im Haushalt lebenden Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr wenn die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfindet.

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Ausstellung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht älter als sechs Monate sein.

§ 6 Buchst. e erhält folgende neue Fassung:

Aktuelle ärztliche Bescheinigung der Antragstellerin / des Antragstellers nach Vordruck des Amtes für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim, dass keine Bedenken hinsichtlich der Betreuung eines oder mehrerer Tagespflegekinder bestehen.

Dies gilt auch für alle im Haushalt lebenden Personen, wenn die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfindet.

Die ärztliche Bescheinigung darf bei Ausstellung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht älter als sechs Monate sein.

§ 6 Abs. 2 Buchst. a wird wie folgt ersetzt:

Nachweis über eine Qualifikation gem. § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII i. V. m. § 21 Abs. 1 und 2 KiBiz NRW.

In § 10 Abs. 1 Buchst. a

wird hinter dem Wort „entstehen.“ der Satz „Dieser beträgt einheitlich für alle

Kindertagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 2,00 €“ ersatzlos gestrichen

In § 10 Abs. 1 Buchst. b

wird hinter dem Wort „Förderungsleistung“ der Satz „Dieser beträgt einheitlich für alle Kindertagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 3,60 €“ ersatzlos gestrichen.

In § 10 Abs. 1 wird neu Buchst. c mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Die Höhe der Beträge aus Abs. 10 a) und b) ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung

In § 10 Abs. 2

Wird hinter dem Wort „Kindpauschale“ der Einschub „erstmalig zum 01.08.2021“ gestrichen.

§ 10 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

Die laufende Geldleistung wird an jeweils 30 betreuungsfreien Tagen im Kitajahr (01.08. bis 31.07.) weitergewährt,

§ 10 Abs. 9 Buchst. a wird wie folgt neu gefasst:

wenn eine Erkrankung der Kindertagespflegeperson oder eines im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden eigenen Kindes bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder eines in ihrem Haushalt lebenden eigenen Kindes mit Behinderung, das auf Hilfe angewiesen ist, durch ärztliches Attest nachgewiesen wird.

§ 10 Abs. 9 Buchst. b Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt neu gefasst:

wenn die mit den Erziehungsberechtigten abgestimmten Schließtage dem Amt für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim bis zum 01.08. des laufenden Jahres mitgeteilt werden.

Es sind mindestens 25 Tage verbindlich festzulegen.

§ 12 wird wie folgt vollständig neu gefasst:

(1) Mietet eine Kindertagespflegeperson eine in sich geschlossene Wohneinheit im Stadtgebiet Bornheim zur ausschließlichen Nutzung als Räumlichkeit für die Kindertagespflege an, wird bei Vorlage des Mietvertrages ein Zuschuss zum Mietzins gewährt, wenn

- a) eine Betreuung an mindestens 4 Wochentagen angeboten wird und
- b) eine laufende Geldleistung im Sinne des § 10 gewährt wird und
- c) sich die Kindertagespflegestelle im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim befindet.

(2) Gleiches gilt, wenn eine Kindertagespflegeperson eine in ihrem Eigentum stehende, in sich geschlossene Wohneinheit im Stadtgebiet Bornheim ausschließlich für die Kindertagespflege nutzt.

(3) Der unter den Voraussetzungen des vorstehenden Abs.1 gewährte Zuschuss beträgt maximal 120,00 € pro betreutem Tagespflegekind und wird für maximal fünf Tagespflegekinder pro Kindertagespflegeperson gewährt. Liegt die nachgewiesene monatliche Kaltmiete unter 600,00 €, reduziert sich der Zuschuss pro betreutem Tagespflegekind entsprechend. Im Falle der Nutzung von Eigentum ausschließlich als Kindertagespflegestelle wird zur Berechnung des Höchstbetrages eine fiktive Vergleichsmiete auf Grundlage der ortsüblichen Vergleichsmiete zugrunde gelegt.

(4) Die Zahlung erfolgt zum 15. eines jeden Monats.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
Satzung vom 30.07.2025 zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege vom 01.08.2022

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Bornheim
Bornheim, den 30.07.2025
In Vertretung
gez. Ralf Cugaly
Erster Beigeordneter